

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **24 (1958)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frobürgstrasse 30 (Handelshof) Olten, Telefon (062) 51550. / Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn, Telefon (065) 26461, unter Mitwirkung von Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birnenstorferstrasse 83, Telefon (051) 339922 / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4.

Januar/Februar 1958

Erscheint alle 2 Monate

24. Jahrgang Nr. 1/2

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Die Armee als Rückgrat des Zivilschutzes - *Fachdienste*: Die Tauchpumpe der Ls.-Truppe. Raketen und künstliche Satelliten starten ins Weltall. Interessantes über Radio-Strontium. Landesverteidigung im Atomzeitalter - *Zivilschutz*: Probleme des amerikanischen Industrieschutzes. Internationale Konferenz für Zivilverteidigung. Broschüre über radioaktiven Niederschlag und dessen Einwirkung auf die Landschaft. Kurse des amerikanischen Roten Kreuzes - *Ls.-Truppen*: Richtlinien für die Durchführung von Brandbekämpfungsübungen. Beförderungen bei den Ls. Trp. - *Literatur*.

Die Armee als Rückgrat des Zivilschutzes

Unsere Luftschutztruppen

Die Zeitschrift für Verbindung und Uebermittlung «Pionier», offizielles Organ des Eidg. Verbandes der Uebermittlungstruppen und der Schweiz. Vereinigung der Feldtelegraphen-Offiziere und -Unterroffiziere, veröffentlichte ihre Dezembernummer 1957 als Zivilschutzsonderheft. Das Heft zeigt viel Verständnis für die Aufgaben des Zivilschutzes in der Schweiz und die Bedeutung der Ls. Trp. Wir veröffentlichen nachfolgend einen Artikel, der die Rolle der Ls. Trp. im Rahmen der Zivil- und Landesverteidigung vorzüglich umschreibt.

Der Zivilschutz, der heute in allen Kantonen im Aufbau begriffen ist, wobei vielenorts auf die noch bestehenden Einrichtungen des Luftschutzes aus dem letzten Kriege gegriffen werden kann, verfügt aber heute schon über ein festes Rückgrat: Es sind die Luftschutztruppen der schweizerischen Armee. Diese Truppen, die in der neuen Truppenordnung 1951 aufgestellt wurden, unterstehen einer besonderen Dienstabteilung im Eidg. Militärdepartement unter Führung eines Oberstbrigadiers. Sie bilden die jüngste Truppengattung der Armee. Ihre Aufstellung geht auf die Erfahrungen der letzten Kriegsjahre zurück, in denen die Bedeutung der inneren Front im Rahmen der totalen Kriegsführung für die Erhaltung des Widerstandswillens einer ganzen Nation immer grösser wurde. Der von den schweren Bombardierungen getroffenen Bevölkerung fehlten sehr oft personell und materiell die Mittel, die für schwere Pionierarbeiten notwendig gewesen wären. Dieser Mangel führte dazu, dass von einstürzenden Trümmern in Häusern verschüttete und eingeschlossene Menschen nicht gerettet werden konnten, dass Objekte, die für das Weiterleben der Bevölkerung und die militärische Landesverteidigung unersetzbar waren, gänzlich zerstört wurden, obwohl sehr oft noch eine Möglichkeit der Rettung bestand. Für solche Aufgaben genügen weder die Organe des Zivilschutzes noch der Feuerwehren oder der technischen Nothilfen.

Gliederung und Ausrüstung

Die Luftschutztruppen der Schweizer Armee gliedern sich heute in 28 Bataillone zu drei bis sechs Kompagnien und 13 selbständige Kompagnien. Während 24 Bataillone und die selbständigen Kompagnien nach Gesichtspunkten des nationalen Widerstandes fest den Städten und bestimmten, mit wichtigen Industrien belegten Ortschaften oder Gebieten zugeteilt sind, bleiben vier Bataillone vollmotorisiert in der mobilen Reserve. Die Luftschutztruppen umfassen heute rund 35 000 Offiziere, Unterroffiziere und Soldaten. Die Ausrüstung dieser Truppe ist den Erfahrungen der letzten Kriegsjahre angepasst und befähigt sie zu schwersten Pionierarbeiten, wie Sprengungen, Mauerdurchbrüche und Räumungsarbeiten in verschütteten Strassen und Gebäuden. Die schweren und leichten Motorspritzen sowie das weitreichende Schlauchmaterial sind, ähnlich wie die schweren Waffen der Kampftruppen, dafür da, den Pionier- und Bergungstruppen die Wege durch Feuer und Rauch dort zu öffnen, wo sie den zivilen Hilfskräften verschlossen bleiben. Das Sanitätsmaterial und die Ausrüstung zur Erkenntnis des Einsatzes von atomischen, biologischen und chemischen Kampfstoffen, wie sie zum Beispiel dem ABC-Offizier der Bataillone und selbständigen Einheiten zur Verfügung steht, ergänzen das umfangreiche Material der Luftschutztruppen.

Wenn eine Ortschaft bombardiert wird, so muss alles, was an zivilen und militärischen Abwehrkräften zur Verfügung steht, koordiniert und im Sinne der grössten Wirkung eingesetzt werden. Diese Aufgabe obliegt dem zivilen Ortschef, der im Auftrage der Ortsbehörden und in Zusammenarbeit mit seinen zivilen Dienstchefs und dem ihm zugestellten Kommandanten einer Luftschutz-Kompagnie oder eines Bataillons die dafür notwendigen Entscheide und Massnahmen trifft. Dazu ist zu sagen, dass heute in allen zivilschutzpflichtigen Städten und Ortschaften der Schweiz diese